



Stetigjähriger Abonnementspreis in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 90 Pf., auswärts pro Quartal 7 Mark 50 Pf. — Inzeratsgebühren für den Raum eines kleinen Zeile 30 Pf., für Anzeigen aus Schlesien u. Posen 20 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Beförderungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 315. Abend-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Eduard Treubner's Verlag.

Mittwoch, den 7. Mai 1890.

Die Thronrede.

2 Berlin, 6. Mai.

Wenn jemand die Thronrede, mit welcher am 25. Januar der Reichstag geschlossen wurde, mit derjenigen vergleicht, mit welcher heute der neu gewählte Reichstag eröffnet worden ist, so wird er nicht die leiseste Andeutung davon finden, daß zwischen diesen beiden Ereignissen ein Ereignis liegt, welches für einige Tage die Welt in Aufregung gesetzt hat und das man als ein historisches Ereignis ersten Ranges betrachtet. Wie kürzlich bei der Denkmalsfeier in Bremen ist auch heute der Name des Fürsten Bismarck nicht genannt worden.

Es fehlt in der heute verlesenen Thronrede jede Wendung, die einen allgemeineren, programmatischen Charakter trägt. Nur concrete Fragen werden besprochen, und diese mit einer gewissen Ausführlichkeit. Daß eine Wendung in der Politik nicht angekündigt werden würde, war schon früher bekannt geworden, aber es fehlt auch die Wiederholung der Redewendung, daß der alte Kurs weiter gesteuert werden soll. Verändert muß der Kurs ja werden; wie weit von dem bisher gesteuerten Kurse abgewichen werden soll, das wird sich aus dem Zusammenhang der Thatsachen ergeben. Aber daß der alte Kurs, wenn er unverrückbar festgehalten worden wäre, über Sandbänke geführt hätte, kann man sich doch nicht mehr verheißeln.

Die Schlussrede des letzten Reichstages schloß in auffälliger Weise von dem Socialistengesetz; die heutige schließt gleichfalls darüber. Aber das Schweigen von heute hat eine wesentlich andere Bedeutung als das Schweigen vor drei Monaten. Damals konnte man es als ein Schweigen der Entschlossenheit deuten; heute ist es ein Schweigen der Unsicherheit. Bei der Gewissenhaftigkeit, mit welcher jede andere Vorlage der Regierung gerechtfertigt wird, ist anzunehmen, daß, wenn die Regierung sich noch mit dem Gedanken an ein Socialistengesetz trüge, sie demselben ein Wort gewidmet haben würde. Der alte Kurs, der zum Socialistengesetz führen sollte, hätte über eine Sandbank geführt und darum hat man ihn stillschweigend geändert. Man will diese Veränderung möglichst in der Stille vornehmen; aber von ihrer Unvermeidlichkeit ist man überzeugt.

Die Zustimmung zu dem Arbeiterchutzgesetz, das vom vorigen Reichstag beschlossen worden war, und das von dem Bundesrat wiederholt abgelehnt worden war, schließt eine Abänderung des alten Gesetzes ein. Die Erhöhung der Beamtengehälter, deren Notwendigkeit zuerst von der freisinnigen Partei angeregt worden war, und gegen welche sich vor einem halben Jahre die Regierung so überaus gleichgültig verhalten hatte, ist eine Abänderung des alten Gesetzes. Und selbst der sehr freundliche Hinblick auf die Schweiz wäre kaum möglich gewesen, wenn man sich streng an den alten Kurs gehalten hätte.

Die Thronrede würde im Ganzen einen sehr freundlichen Eindruck machen, wenn sie nicht den Hinweis auf erforderliche neue Auflösungen enthielt. In dieser Beziehung freilich wird der alte Kurs weiter gesteuert. Wie es heißt, soll in der Begründung der Vorlage die Notwendigkeit dieser Auflösungen sehr eingehend begründet worden sein. Aber kein geringerer als Graf Moltke hat schon vor drei Jahren gesagt, Europa könne diesen waffenstarken Zustand unmöglich auf die Dauer ertragen. Es ist unmöglich, der Frage aus dem Wege zu gehen, ob nicht durch eine Herabsetzung der Dienstzeit für die Vermehrung der Cadres eine Compensation geboten werden kann.

Die Novelle zur Gewerbe-Ordnung

enthält sieben Artikel, von denen der erste den Titel VII der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung in einer vielfach abgeänderten Gestalt umfaßt. Der zweite bezeichnet die formellen Änderungen, die nach eventueller Annahme des Gesetzesentwurfs, betreffend die Gewerbe-gerichte, an einzelnen Stellen der Gewerbe-Ordnung vorgenommen werden müßten. Der dritte Artikel schreibt vor, daß das Innungsstatut auch über die Sonn- und Feiertagsruhe, sowie über den er-

weiterten Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer Bestimmungen treffen soll. Im vierten Artikel sind die Änderungen enthalten, welche im Titel X der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung in den dort aufgeführten Strafbestimmungen vorgenommen werden sollen. Der fünfte Artikel bestimmt die Ausdehnung der Anordnungen über Kinder- und Frauenarbeit, sowie der Staatsaufsicht auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Der sechste Artikel überträgt die Befugnisse, welche den Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden. Der letzte Artikel umfaßt die Vorschriften über die Inkraftsetzung der einzelnen Theile der Novelle.

Von den Neuerungen, welche durch die Novelle in die Gewerbe-Ordnung eingeführt werden sollen, heben wir zunächst die folgenden hervor:

Arbeitsordnungen.

Ein gänzlich neuer Bestimmungs-Abschnitt ist in die Gewerbe-Ordnung mit demjenigen über die Arbeitsordnungen aufgenommen worden. Für jede Fabrik ist danach innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: 1) über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgeschriebenen Pausen; 2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Theil zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf; 4) sofern Strafen vorgesehen worden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgeber, für mangelhafte Arbeit Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb der Betriebe regeln. Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausbezahlt wird, und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus anderen als in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterauschuss besteht, wird dieser Vorchrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen 3 Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der in vorstehendem Absatz angeführten Vorchrift genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen

zuwiderlaufen, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch geeignete Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Gegen diese Anordnung findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle erlassen sind, unterliegen den bezüglich obigen Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen über die Begutachtung Seitens der Arbeiter, und sind binnen 4 Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf Abänderungen dieser Arbeitsordnungen findet insofern die Vorschrift wegen der Begutachtung durch die Arbeiter Anwendung.

Die Sonn- und Feiertagsruhe.

Bisher gab es in der Gewerbeordnung über die Arbeit der gewerblichen Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nur die Bestimmung im § 105, daß zu dieser Arbeit die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten können. Nunmehr ist vorgeschrieben, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur insofern verpflichten können, als es sich um Arbeiten handelt, welche nach den Bestimmungen der Novelle auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art aber dürfen Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat für jeden Sonn- oder Feiertag 24 Stunden, für das Weihnachtss-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden, in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Feiertage sechs- unddreißig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat frühestens am vorhergehenden Tage um 6 Uhr Abends und spätestens am Morgen des Sonn- oder Feiertages um 6 Uhr zu beginnen.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgesetzt. Die Festsetzung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- oder Feiertage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

Von diesen allgemeinen Regeln sind nun verschiedene Ausnahmen zugelassen, die einerseits im Gesetz selbst festgelegt sind, und deren Gewährung andererseits in die Hand des Bundesrates, der oberen bzw. unteren Verwaltungsbehörden gelegt ist. Keine Anwendung finden im Allgemeinen die obigen Bestimmungen 1) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2) auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 3) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsvorgängen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können, und endlich 4) auf Gast- und Schankwirtschaften, sowie auf Verkehrsgeräten. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten der unter 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Feiertag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Anforderung der Ortspolizeibehörde, sowie den vom Staate angestellten Aufsichtsbeamten (Fabrikinspektor, Gewerbeamt) jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Bei den unter 2 und 3 bezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 24 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.

Der Bundesrat kann Ausnahmen von der allgemein vorgeschriebenen Sonntagsruhe für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe zulassen, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind. Die Regelung der an Sonn- und Feiertagen in diesen Betrieben angestellten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, soll für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig erfolgen. Auch soll für diese Betriebe wenigstens die oben erwähnte beschränkte Sonntagsruhe Platz greifen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen gestatten für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und

Nachdruck verboten.

Ein verlassener Junggeselle.

[3]

Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen der Marchesa Colombi von J. W.

Darauf verließ er das Zimmer so leise und behutsam, als er es betreten hatte, und bedeutete dem Mädchen im Vorzimmer, über seinen Besuch zu schweigen. Er eilte die Treppe hinunter, rannte achlos durch die hellerleuchteten, von Menschen wimmelnden Straßen, an den glänzenden Schaufenstern vorüber, — was hatte er nun in Zukunft mit der fieberhaften Erregung dieses Tages zu schaffen, mit den Wünschen und Gaben, in die ein richtiges Lombardenherz den höchsten Ausdruck seiner Gefühle von Anhänglichkeit und Zuneigung legt? Mit finstern Gesicht und Bitterkeit im Herzen betrat er seine Wohnung. „Ich werde morgen zu Hause speisen“, sagte er zu seiner Haushälterin, die ihm im Vorzimmer entgegenkam, „richtet Euch darnach ein!“

„Du lieber Heiland“, brach die Person entrüstet aus, „glaubt denn der Herr, es sei jetzt noch etwas Ordentliches aufzutreiben?“

„Das ist Eure Sache.“

„Jawohl, das ist Eure Sache“, das ist leicht gesagt, wenn der Markt so sauber abgeräumt ist, als hätten Schelme die Arbeit gethan. Und als ab nicht jeder Christenmensch bei Zeiten für sein Weihnachtessen sorgte! diese Idee! allein essen zu wollen an so hohem Festtage! Warum geht der Herr nicht zu den Leuten, bei denen er sonst immer die Feste verbringt? Eine Sclavin bin ich am Ende auch nicht — ich begehre mein bißchen Freiheit, wenigstens am Weihnachtstage.“

Unwillig gab ihr Ottavio zu verstehen, daß er Herr im Hause und gesonnen sei, zu essen, wo es ihm beliebe. Wenn ihr das nicht gefalle, könne sie sich eine andere Stelle suchen; Mägde gebe es in dieser Welt die Hölle und Fälle.

Damit verschwand er in seinem Zimmer, das Licht und die Zeitung mit sich nehmend.

Er warf sich in einen Sessel und breitete das Zeitungsblatt vor

sich aus. Doch, während er sich bemühte, seine Augen auf die „Politische Uebersicht“ zu heften, gingen seine Gedanken ganz andere Wege.

„Bestes offizielles Telegramm aus Wien...“

Sie wollen also nichts mehr von mir wissen! Ich bin ihnen zu alt! Die Kleinen finden mich langweilig — die Einfaltspinnlichen! Die Knaben und Mädchen, die ich mit aufgezogen, sie lachen mich aus!

Maria weigert sich, neben mir zu sitzen, Leonardo verjagt mich im Altersdöhl... das ist die berühmte Gutherzigkeit der Jugend, — in der That... alte Leute sind langweilig — also fort mit ihnen ins Prunzbau. Warum denn nicht? Bei Gott, wenn das moderne Erziehung ist, dann gnade uns der Himmel vor den Früchten, die wir an solch' frühreifen Schlingeln noch erleben werden. „Bestes offizielles Telegramm.“ Und sogar sie, Frau Julia! die ich, als sie ein kleines Kind war, häßliche und kurzweg Sulzen nannte, — selbst sie hätte die heisse Einladung gerne umgangen, das Wie allein machte ihr Sorge. Und ich hielt sie für eine herzensgute Frau... Rührende Güte!... Allerdings... meine Geschenke gefielen ihr nicht übel, — zum wenigsten viel besser als meine Zahnkliden, meine schwach gewordenen Ohren, meine Nuzeln und mein kahler Schädel. „Es ließe sich die Einladung vielleicht umgehen.“ — sagte sie nicht so? — natürlich, — Jugend, nur Jugend will sie sehen an dem Feste der Jugend; ihre Kinder sind jung, der Mann ist jung, auch der Herr Better Hauptmann ist jung — Alles jung, — da kann man lachen und leben, — das Alter bleibe häßlich draußen, — grämt sich Einer darob, um so schlimmer für ihn.

„Bestes Telegramm...“

Und ich Dummkopf freute mich ihrer Feste, freute mich ihrer Geschenke, ließ mich rühren wie Buttermilch und wiegte mich in dem süßen Glauben an ihre Anhänglichkeit. Ja, ja, ein kostbares Gut, diese Anhänglichkeit! Kommt einmal nur mit leeren Händen — puff! ist sie verfliegen! So, so, — ein Spielverderber war ich also jahrelang, — der Fürstentümer für die Kleinen, der Hampelmann für die Großen, — der „schwarze Mann“ für Alle... „Bestes offizielles Telegramm aus Wien...“

Wenn ich denke, mit welch' herzlichen Gefühlen ich meine Gabe stets begleitete! Ich Gsel... einen silbernen Pokal reiche ich hin

und bettete dafür „um Gottes Barmherzigkeit willen ein bißchen Liebe.“ Liebe! Liebe! Ein bißchen Mitleid war's, was man als Almosen mit hinwarf. „Der arme alte Mann!“ Oder nannte sie mich nicht so? Ein armer Mann! jawohl, wenn er mit solchen Freunden gesegnet ist!... oh! über dies heuchlerische, herzlose Geschlecht!...

Er schüttelte sich vor innerer Erregung, während sein Auge unverwandt den Paragraphen der Zeitung anstarrte, der für ihn nur Worte des Jornes und der Verachtung enthielt.

„Bestes offizielles Telegramm.“

„Versucht sei das letzte offizielles Telegramm“, schrie er endlich heftig und warf das Blatt mißmuthig unter den Tisch, „das verfluche der Teufel.“

Und auf und ab rannte er in dem einsamen Gemach, den wilden Zorn zu beruhigen, der in seinem schwer gekrankten Gemüthe kochte. Und wie sich allmählig bei diesem Wandern die erregten Wogen besänftigten, so fanden auch seine Gedanken ruhigere Geleise und zogen den langen Weg seiner Erinnerungen zurück.

II.

Das Bild seines Vaters stieg vor Ottavio auf... kein selbster Herr, wie er, der Sohn... ein einfacher, vielbeschäftigter Notar, der nur des Lebens Mühe und Arbeit gekannt, um seiner Familie dereinst ein hübsches Erbe zu hinterlassen. Mit Liebe hing er an seinem Beruf, und daß sein Sohn ihm darin nachfolgen möge, war sein größter Wunsch. Leider starb er zu früh; gerade zur Zeit, als dieses Sohnes einziger Ehrgeiz dahin ging, gleich dem Piau ein schönes Gefieder zur Schau zu tragen und kunstreich sein Rad zu schlagen, und der, in den unvermutheten Besitz eines Vermögens von zweihunderttausend Franken gelangt, nun jede weitere eigene Arbeit oder Erwerbsthätigkeit als überflüssig erachtete.

Die Natur hatte bei seiner Ausstattung nicht gefahrt und ihm außer körperlicher Schönheit und Kraft jene unwiderstehliche Anmuth des Benehmens verliehen, die heutzutage immer seltener wird.

Eines Tages, nachdem er vor dem Spiegel kritische Selbstschau gehalten, kam er zu der Erkenntnis, es stecke in ihm das Zeug zu einem „Edwen“, und ohne langes Besinnen zog er diese bequeme und der Menschheit so außerordentliche Dienste leistende Berufsart dem mühsamen und beschiedenen Notariat seines Vaters vor. (F. folgt.)

Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkräfte bewegten Erzeugnissen arbeiten. Auch hier aber ist die beschränkte Sonntagsruhe einzuhalten.

Schließlich können Ausnahmen von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Festtagen eintritt. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von den Gewerbetreibenden auf Erfordern den für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätten, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

Das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Uebrigens sollen diese sämtlichen Bestimmungen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen an Sonn- und Festtagen nicht entgegenstehen. Welche Tage als Festtage gelten, sollen, wie bisher, die Landesregierungen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse, bestimmen.

Die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.
Bisher waren Kinder unter 12 Jahren von der Arbeit in Fabriken ausgeschlossen. Dieses Beschäftigungsverbot soll jetzt auf die Kinder unter 13 Jahren ausgedehnt werden und über dreizehn Jahre alte Kinder in Fabriken nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Dauer der Beschäftigungszeit von Kindern unter 14 Jahren ist bei 6 Stunden belassen, wie diejenige der jugendlichen Arbeiter bei 10 Stunden. Durch Beschluß des Bundesraths soll jedoch für bestimmte Fabrikationszweige gestattet werden können, Kinder über 13 Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in derselben Weise wie junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren zu beschäftigen, sofern der Arbeitgeber das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigten Arztes beibringt, daß die körperliche Entwicklung die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Die Pause für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden beschäftigt werden, war nach einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund der betreffenden Bestimmung der Gewerbeordnung auf mindestens zweimal eine halbe Stunde normirt. Nunmehr ist, um jeden Zweifel auszuschließen, festgesetzt, daß diese Pause nur eine halbe Stunde im Mindestmaß betragen soll. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Während der Pausen durfte bisher der Aufenthalt in den Arbeitsräumen den jugendlichen Arbeitern nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt waren. Diese Bestimmung konnte nicht ohne erhebliche Härten in denjenigen Orten durchgeführt werden, wo die Grundstückspreise sehr hoch sind. Auch kann der Aufenthalt im Freien den jugendlichen Arbeitern bei schlechtem Wetter leicht schädlich sein; dieselben können sich während der Pausen im Wirthshaus umherbetreten u. s. w. Es ist deshalb nunmehr auch dann der Aufenthalt in den Arbeitsräumen gestattet worden, wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist, und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschaffen werden können.

Für Spinnereien und andere im Abs. 2 des bisherigen § 139a bezeichnete Fabriken sind bekanntlich Ausnahmen von den sonstigen über Kinder- und jugendliche Arbeiterbeschäftigung gegebenen Vorschriften zugelassen. Dieselben sollen auch für die Zukunft gelten, jedoch sind sie nunmehr so geregelt, daß in solchen Ausnahmefällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden, für junge Leute die Dauer von 60, in Spinnereien von 64 (bisher 66), in Ziegeleien von 69 Stunden wesentlich nicht überschreitet.

Arbeiterinnen.

Die Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 5 1/2 Uhr Abends bis 5 1/2 Uhr Morgens und am Sonnabend sowie am Vorabend der Festtage nicht nach 5 1/2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu beorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 1/2 Stunde beträgt. Ehefrauen und solche Wittwen, welche Kinder haben, gelten als Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu beorgen haben, sofern nicht das Gegentheil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt ist. Die Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Während bisher Wöchnerinnen drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden durften, ist entsprechend dem Beschlusse der internationalen Konferenz diese Zeit auf vier Wochen ausgedehnt.

Von den Verpflichtungen, welche bisher der Arbeitgeber bei Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu erfüllen hatte, sind nunmehr auch einzelne für den Fall der Beschäftigung von Arbeiterinnen festgelegt. Der Arbeitgeber hat demnach auch vor dem Beginn der Beschäftigung von Arbeiterinnen der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, sowie in den Arbeitsräumen, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, eine Tafel mit einem Auszug aus den auf die Arbeiterinnenbeschäftigung bezüglichen Bestimmungen aufzuhängen.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 14 Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Beschäftigte ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Verjagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche kein Hauswesen zu beorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den unter dem Abschnitt „Sonntagsruhe“ unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Sonnabend Nachmittags nach 5 1/2 Uhr gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den auf die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen bezüglichen Bestimmungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Ebenso kann eine anderweitige Regelung der Pausen für die Arbeiterinnen gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken dies erwünscht erscheinen lassen.

Auch die Verwendung von Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Nachtzeit kann der Bundesrath für gewisse Fabrikationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen gestatten. Endlich sind die Ausnahmeverordnungen, welche jetzt schon bezüglich der Kinder und jugendlichen Arbeiter für Spinnereien, für mit ununterbrochenem Feuer arbeitende oder sonst auf regelmäßige Tag- und Nacharbeit angewiesene Fabriken, sowie für Fabriken und Werstätten bestehen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, auch auf die Arbeiterinnen ausgedehnt. (Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 6. Mai. [Der Gesetzentwurf, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres,] ist folgendermaßen begründet:

Das Gesetz vom 11. März 1887 hat die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres für einen Zeitraum von 7 Jahren (vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894) festgesetzt. Bei Verrückung dieser Ziffer auf so lange Zeit im Voraus man bemerkt gewesen, Erweiterungen der Wehrkraft der Nachbarmächte Rechnung zu tragen, soweit solche in die Zukunft hinein sich übersehen oder schätzen ließen. Die tatsächliche Entwicklung der letzten drei Jahre hat indessen für die Ueberzeugung führen müssen, daß ein ferneres Verweilen der Heeresorganisation auf den durch jenes Gesetz geschaffenen Grundlagen und der gebotenen Fürsorge für die Wehrfähigkeit des Reichs nicht mehr vereinbar ist.

Die Notwendigkeit organisatorischer Erweiterungen über die bisherige Friedenspräsenzstärke hinaus ist damit eingetreten. Dieselbe ist jumeist begründet in denjenigen organisatorischen Maßnahmen Frankreichs und Rußlands, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1887 nicht in Berechnung gezogen sind, da sie nicht vorausgesehen werden konnten. Zwar unterlag in Frankreich der Entwurf des Wehrgesetzes vom 15. Juli 1889 bereits der Beratung, als bei uns das letzte Septennatgesetz eingebracht wurde. Nach mehrjährigen Verhandlungen zu Stande gekommen, ist das französische Wehrgesetz selbst weit über diejenigen Forderungen hinausgegangen, welche aus dem Entwurfe ersichtlich waren. In dem französischen Budget für 1891 ist die Friedenspräsenzstärke bereits mit 520 548 Mann in Ansatz gebracht und würde dann also die 1887 auf 468 409 Mann festgesetzte deutsche Präsenz um rund 52 000 Mann übersteigen. Das französische Wehrgesetz hat ferner, über die Forderungen des Entwurfs hinaus, die Wehrpflicht von 20 auf 25 Jahre mit rückwirkender Kraft erweitert, wodurch fünf aus der Territorialarmee bereits ausgeschiedene Jahrgänge — etwa 600 000 Mann ausgebildete Soldaten — wieder zur Verfügung gestellt wurden; es hat die Dienstpflicht derart neu geregelt, daß active Armee und Reserve zusammen jetzt 10, anstatt bisher 9 Jahrgänge — in Deutschland 7 — umfassen. Die wesentliche Neuerung des Gesetzes gegen den Entwurf ist aber die grundsätzliche Aufhebung sämtlicher Befreiungen vom activen Dienste unter gleichzeitiger Herabsetzung der Dienstzeit bei der Fahne von 5 auf 3 Jahre und Befestigung der bisherigen deuxième portion, welche nur 10 Monate diente. Diese Maßregeln waren im Verwaltungswege bereits in den letzten drei Jahren wirksam vorbereitet; sie fanden ihre Ergänzung in dem Nengengesetz vom 18. März 1889, welches dem beim Uebergange zu kürzerer Dienstzeit zu befürchtenden Unteroffiziermangel dadurch vorbeugen bezweckt, daß die Unteroffiziere nach Ablauf ihrer activen Dienstpflicht durch Gewährung außerordentlich hoher materieller Vortheile zu weiterem Dienste bei den Fahnen zurückgehalten werden. Das französische Wehrgesetz be-

deutet also die thatsächliche, rückwärtsloste Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht. Die jährliche Rekruteneinstellung wird sich demnach um etwa 60 000 Mann steigern und muß, einschließlich 20 000 Freiwilliger, auf 220 000 Mann veranschlagt werden, von welchen theils in Folge gesetzlicher Bestimmungen, theils um das Budget innewahalten, voraussichtlich etwa 64 000 nach einjähriger, 12 000 nach zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung kommen werden, während der Rest drei Jahre dient. Nach voller Durchführung des Gesetzes ergibt sich hieraus die Zahl der verfügbaren ausgebildeten Mannschaften — 25 Jahrgänge weniger 25 pSt. für Abgänge — auf rund 4 125 000.

In Deutschland werden bei der jetzigen Friedenspräsenzstärke alljährlich (ausschließlich Nachersatz) 164 000 Rekruten, drei- und vierjährige Freiwillige eingestellt; dazu kommen etwa 9000 Einjährig-Freiwillige und 17 450 Ersatzreservisten, welche letzteren eine Gesamtausbildung von 20 Wochen, auf 3 Uebungen in verschiedenen Jahren verteilt, erhalten. Stellt man darnach den französischen Ziffern die deutschen — entsprechend den bei uns thatsächlich bestehenden Verhältnissen — gegenüber, so ergibt sich aus 24 Jahrgängen Rekruten und Freiwilligen und 18 Jahrgängen Ersatzreservisten, bei beiden nach Abzug von 25 pSt. für Abgänge, die Zahl der für den Kriegsfall verfügbaren ausgebildeten Mannschaften auf rund 3 350 000. Frankreich, an Bevölkerung fast um 9 Millionen ärmer als Deutschland, würde dann also ein Mehr von 775 000 geübten Streikern — und viele von gleichmäßiger Ausbildung — ins Feld zu stellen vermögen. Des Weiteren ist aber auch die Ueberlegenheit der französischen Armee an Cadres in den letzten 3 Jahren noch gestiegen. Abgesehen von den 1887 als beabsichtigt bekannten Rekruteneinstellungen ist insbesondere die Feldartillerie, für welche der damalige Gesetzentwurf keine Erweiterung in Aussicht nahm, 1888 um 15, 1889 um weitere 19 Batterien vermehrt worden. Bis zum Feldzuge 1870 nur im Besitz von 164 im Frieden gespannten Batterien hat Frankreich jetzt deren 480, mit 3123 Besspannungen für Geschütze und Munitionswagen, während die deutsche Feldartillerie nach dem Septennatgesetz 364 Batterien zählt, welche die 1889 erfolgte Etatsverhöhung auf 2038 Besspannungen gebracht hat. Sieht man ferner in Betracht, daß in den letzten Jahren neben den ganz außerordentlichen Anstrengungen Frankreichs auch Rußland unter Aufwendung überaus zahlreicher Geldmittel sein Heer planmäßig erweitert und durchgebildet, seine Verlehrswege stetig vermehrt und verbessert hat, so wird nicht verkannt werden können, daß wir einer gegen 1887 wesentlich geänderten militärischen Lage gegenüberstehen. Das Reich wird mit seinem Bestande nun dann gesichert sein und seine auf die Erhaltung des europäischen Friedens gerichtete Politik wirksam weiter verfolgen können, wenn man dieser veränderten Lage Rechnung trägt, wenn unsere Heeresmacht entsprechend den veränderten Verhältnissen an Stärke und Kriegsbereitschaft wächst. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt demgemäß die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und die Vermehrung der Cadres über die bisherigen Festsetzungen des Gesetzes vom 11. März 1887 hinaus zum 1. October des laufenden Jahres in Aussicht, so daß die Verstärkung des Heeres sich mit der regelmäßigen Rekruteneinstellung vollziehen kann. Die in dem genannten Gesetze für die Festsetzung der Friedenspräsenz ziffer vorgeschriebene zeitliche Grenze ist beibehalten worden.

Von vorstehenden Gesichtspunkten ausgehend, ist vom 1. October 1890 an, durch § 1 des Gesetzentwurfs eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 18 574 Mann vorgelesen. Demeinen ist die Friedenspräsenzstärke nicht wie bisher nach dem Verhältniß von 1 Procent zu der ordsamweisenden Bevölkerung, sondern in Rücksicht auf das zur Zeit vorliegende dringende Bedürfnis, die Kriegsbereitschaft des Heeres durch Aufstellung neuer, beziehungsweise Staatsverpflichtung bestehender Cadres zu erhöhen.

Die durch die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke bedingte jährliche Mehreinstellung von rund 6000 Rekruten stößt auf keine Schwierigkeiten, da die Deckung dieses Bedarfs durch die weit größere Zahl der alljährlich beim Aushebungsgefäß überzähligen verbleibenden Mannschaften durchaus gesichert ist.

Eine Vermehrung der für den Kriegsdienst ausgebildeten Mannschaften etwa dadurch erreichen zu wollen, daß unter erhöhter Rekruteneinstellung die gegenwärtige active Dienstzeit bei den Fußtruppen verkürzt würde, kann als angängig nicht erachtet werden.

Die beantragte Heeresverpflichtung soll in der Hauptsache dazu dienen, die durch Schaffung des XVI. und XVII. Armeecorps entstandenen organisatorischen Lücken auszufüllen und die Kriegsbereitschaft der Feldartillerie zu erhöhen. Das letztere in völlig genügender Weise nur durch Vermehrung der Zahl der Feldbatterien geschehen könne, ist bereits in der dem Nachtragetat für das Jahr 1889/90 beigegebenen Denkschrift, betreffend die Erhöhung des Etats der Feld-Artillerie, zum Ausdruck gekommen. Der Vorschlag, welchen die französische Feld-Artillerie in Bezug auf Stärke und Kriegsbereitschaft erreicht hat, ist zu bedeutend, als daß die Hoffnung noch gerechtfertigt wäre, denselben durch minderwertige Auslastungsmittel, etwa durch zweckmäßige Mobilisationsmaßregeln, wieder einbringen zu können. Es ist daher im § 2 des Gesetzentwurfs die Neubildung von 70 fahrenden Batterien vorgelesen, von welchen 53 auf Preußen, 7 auf Sachsen, 2 auf Württemberg, 8 auf Bayern entfallen. Außerdem wird beabsichtigt, im Interesse besserer Friedensausbildung die Schießschule der Feldartillerie um eine dritte Lehrbatterie zu erweitern. Nach Hinzutritt der 70 neuen Batterien wird die Organisation der Feld-Artillerie sich derart gestalten, daß außer den für Cavallerie-Divisionen bestimmten reitenden Batterien bei den 2 Divisionen normal formirten Armeecorps je 20 Batterien, in 2 Regimentern und 7 Abtheilungen gegliedert, vorhanden sind. Bei dem XI. und dem II. Königlich bayerischen Armeecorps, welche drei Divisionen haben beziehungsweise erhalten, treten je 6 weitere Batterien — ein Regiment zu 2 Abtheilungen — hinzu. Das XII. (Königlich sächsische) Armeecorps hat in Rücksicht auf seine besondere Stärke im Ganzen 30 Batterien.

Kleine Chronik.

Der Festzug in Altenburg zu Ehren des Kaisers. Am die Mittagsstunde am 4. Mai fand das große Schauspiel statt, dessen Durchführung seit Wochen das Land Altenburg in Atem gehalten und vollstättig beschäftigt hat: der große Festzug der Landbewohner oder um es kürzer auszudrücken, das große Bauernreiten. Dem Schlosse gegenüber, auf dem Josesplatz, war ein sehr geschmackvolles, in roth und gold gehaltenes Zelt mit zwei Seitenhallen erbaut, von denen aus die höchsten Herrschaften und das vornehmste Altenburger Adels zu schauen sollten. Um 11 1/2 Uhr stand die Spitze des Zuges dicht am Josesplatz; die Mitglieder der Deputation, welche den Kaiser begrüßen sollten, standen am Zelt, alles stattdie, malerische Figuren. Auf der einen Seite neun Bauern in langem, schwarzen Rock, hohen Stiefeln und mit einem ganz niedrigen, schwarzen runden Hut, dessen vordere Kreppe niedergebückt war, während die hintere in die Höhe ragte. Schwarzwiebrothe und grünliche Schleifen bildeten das Abzeichen ihrer heutigen Würde. Auf der anderen Seite eine Anzahl „Hornsetzungsfern“ und „verheiratheten“ Frauen, wie das Programm besonders betont. Als der Kaiser mit den höchsten Herrschaften im Pavillon Platz genommen, erbat sich Landrath Dr. Stöhr die Erlaubnis zum Beginn des Zuges, eine Bitte, die der Führer der Abordnung wiederholte, nachdem er dem Kaiser vorgestellt worden war. Nunmehr traten zwei Hornsetzungsfern vor, um dem Kaiser zu huldigen. Marie Kresse, die Enkelin eines ländlichen Dichters, der diese Bauernreiten wiederholt besungen hat, richtete an den Kaiser folgende Ansprache:

„Wo jedes Herz heut froh bewegt

In Treue Dir entgegenläßt,

Sieh auch von uns nach alter Sitte,

In Demuth und ergebener Bitte,

Mit Dir und voll Dankbarkeit

Dür diefer Blumenstrauch geweiht!“

Die Blumen selbst überreichte eine andere Bäuerin, Hulda Rauschenbach. Darauf begab sich die bäuerliche Abordnung an ihre Plätze zurück und der Festzug nahm seinen Anfang. Zuerst drei Vorreiter, dann das Trompetencorps in langen weißen Tücheln, die Kermel schwarz befeht; dann die Begleitungsmannschaft der Deputation und die Abordnung selbst. In reich befränzten Wagen zogen sie vorüber, zuerst die Bauern, dann die Hornsetzungsfern und zuletzt die „verheiratheten“ Frauen. Zwei landräthliche Assessoren ritten dem ersten Reiterzuge voran. Die Bauern erschienen alle in langen Tücheln von dunkler Farbe mit kurzer Taille, innen mit grünem Planelle gefüttert; darüber oben befriedene Hut, oder um den richtigen Ausdruck zu gebrauchen, die Kappe. Sie schienen mit ihren prächtigen Pferden verwachsen zu sein, so sicher verfielen sie zu reiten. Auf ihren gutmüthigen, nicht allzu intelligenten Gesichtern zeigte sich ein freundlicher Stolz, heute vor dem Kaiser vorüberziehen zu dürfen. Ihr Anführer, Bauer Hermann Genssch, brachte ein Hoch auf den Kaiser aus, das einen jubelnden Widerhall fand. Das Vorrecht, dieses Hoch auszubringen, ist nach dem Bericht der Kr.-Ztg. gleichsam ein Erbamt dieser Familie, denn auch Vater und Großvater Genssch haben bei gleichen Gelegenheiten ihre

Landesfürsten leben lassen. Bemerkte sei noch, daß alle Reiter den Kopf ihrer Pferde mit bunten Federbüschen geschmückt und das Heer mannigfach mit Guirlanden behangen hatten. Es kam nun in mehreren Abtheilungen das weibliche Element des Festzuges. Zunächst ein Wagen mit „Nationalmusik“, dann ein Fahnenträger in weißem und zwei Begleiter in schwarzem Rock; darauf in langer Reihe die Wagen der Hornsetzungsfern. Das Hornet ist nämlich der Kopfschmuck der Jungfrau, den sie bei Hochzeit und Geburtschmerzen trägt; es hat die Form einer runden Schachtel und ist mit Damast überzogen; es ist umgeben von 13 silbernen Blechen oder Tafeln, auf denen je drei Reihen erhabene Knöpfe stehen. Rund herum hängen an Fäden kleine Schüßchen, welche bei jeder Bewegung des Kopfes schellenartig erklingen. Hinten befinden sich zwei Bänder, welche auf den Nacken herabfallen. Eine zweite Gruppe bildeten die Wagen der Frauen in Hauben. Diese Altenburger Haube sitzt auf einer Stirnbinde von Spitzen, verkleinert sich gerundet und trägt als oberen Schluß eine runde Verzierung, einen kleinen Aufsatz von Band und Spitzen. Zuletzt kamen die Wagen der Frauen und Jungfrauen in Kopfhut. Das oft mit breiten Ranten besetzte Kopfhut bedeckt nicht nur den ganzen Hinterkopf, sondern auch einen Theil der Stirn, Haar und Ohren verschwinden gänzlich darunter. Von den geschürzten Knoten dieses Kopfhutes hängen zwei lange breite Flügel tief in den Rücken hinab. Es waren wohl insgesamt fünfzig Wagen, in denen die also geschmückten Frauen und Jungfrauen des Altenburger Landes vor dem Kaiser vorüberzogen. Sie saßen meist zu vier oder drei in reichbekränzten Wagen, eine jede hatte einen vollen Strauß Blumen in der Hand, mit welchem sie dem Kaiser zuwinkten. Zum Schluß kamen noch einmal die Reiter zu ihrem Rechte, die ebenso wie ihr stattdie Trompetencorps, Spengler trugen; es ist dies eine kurze, knapp anliegende Jacke, die meist aus grünem oder dunklem Tuche gefertigt wird, und zu dem die Reiter als Kopfbedeckung eine Schirmmütze trugen. Damit war diese ländliche Huldigung zu Ende; aus dem heiteren Aussehen des Kaisers dürfte man schließen, daß ihm dieser Aufzug gefallen hat. Mit warmem Händedruck verabschiedete er sich vom Landrath Dr. Stöhr.

Mordversuch gegen einen Sicherheitswachmann. In einer Seitengasse der Praterstraße in Wien wurde am Montag Abends eine Blutthat verübt, deren nähere Umstände noch unklar sind, indem man bisher weder den Thäter noch das Motiv mit Bestimmtheit kennt, daß aber in der gegenwärtigen Zeit der Aufregung geeignet erscheint, Anlaß zu beunruhigenden Gerüchten zu geben. Der Sicherheitswachmann Gustav Bögel, ein junger Mann von etwa 25 Jahren, der erst seit vierzehn Tagen der Sicherheitswache angehört, hatte während der Vorstellung im Carl-Theater seinen Posten in der schmalen Komödiengasse vor der Thür zur Bühne des Theaters. Nach 9 Uhr näherte sich ihm plötzlich ein unbekannter Mann und versetzte dem einen Angriffes gar nicht gewärtigen Sicherheitswachmann mit einem spitzen und scharfen Messer eine tiefe Stichwunde in die linke Brust. Bögel brach mit dem Ausruf: „Ich bin getroffen!“ blutend zusammen, befahl aber im Fallen noch die Kraft und Geistesgegenwart, seinen Säbel zu ziehen und ihn dem Unbekannten, der

alsbald die Flucht ergriffen hatte, nachzuschleudern. Dies hinderte denselben jedoch nicht am Entkommen, und er entkam, da er nicht verfolgt wurde, in den nächsten Gassen. Auf den Hilferuf des verwundeten Sicherheitswachmannes eilten bald Leute herbei, und es entstand in der engen Gasse eine Ansammlung von Menschen, welche über den Vorfall in die größte Aufregung geriethen. Die rasch herbeigeholten Aerzte untersuchten die Wunde, erkannten, daß dieselbe sehr schwer und gefährlich sei, legten dem Verwundeten einen Verband an und ließen ihn ins Garnisonsspital befördern. Ein Sicherheitswachmann suchte den Boden in der nächsten Nähe des Thätores ab und entdeckte das Messer, welches der unbekante Thäter auf der Flucht weggeworfen hatte; es ist ein Schnappmesser mit einer 6 Centimeter langen, scharfen Klinge. Anfangs konnte man sich nicht erklären, aus welchem Grunde wohl das Attentat gegen Bögel verübt worden sei; ein Act der Rache schien ganz ausgeschlossen, da Bögel erst vierzehn Tage bei der Wache diente und noch Niemanden arretirt hat. Zufälligerweise hat er aber eine auffallende Ähnlichkeit mit einem andern Sicherheitswachmann, und dies führte auf die Spur eines Verdachtes. Der Doppelgänger hatte einen Colporteur wegen unbefugten Colportierens arretirt und zum Commissariat gebracht, von wo derselbe nach Aufnahme der Personalbeschreibung und des Nationalen wieder entlassen worden war. Da der Colporteur Drohungen gegen den Wachmann, der ihn arretirt, ausgestoßen hatte, glaubt man, daß er das Attentat gegen denselben beabsichtigt und in der Dunkelheit Bögel für den von ihm Gesuchten gehalten hat. — Späteren Nachrichten zufolge ist der Thäter bereits verhaftet. Es ist dies der Schriftfeger Franz Affenhäuser; derselbe hat ein vollständiges Geständnis abgelegt.

Fürst Bismarck und die amerikanischen Journale. Wie der „New-Yorker Staatszeitung“ aus Berlin gemeldet wird, ist der Gesandte der Vereinigten Staaten in Berlin, Herr Phelps, von zahlreichen amerikanischen Monatschriften und Tageszeitungen per Post und Kabel aufgefordert worden, seinen Einfluß beim Fürsten Bismarck dahin zu verwenden, daß dieser Beiträge für dieselben liefere. Unter diesen Bewerbern befinden sich „Century“, die North American Review, sowie eine Anzahl angelegener Tagesblätter.

Ein russisches Urtheil über Schiller's Wallenstein. Die „Moskowskaja Deja“, zu deutsch „Tagesneuigkeiten“, schreiben über eine Aufführung der Wallenstein-Trilogie: „Wallenstein's Lager“ ist langweilig, die „Vicissitudini“ sind langweiliger, „Wallenstein's Tod“ ist am langweiligsten! Der Geheimrat Schiller war ein großer Schriftsteller, aber auch ein sehr langweiliger Schriftsteller. Wir sind an die Tugend nicht gewöhnt. Auf der Scene natürlich. Aber die deutsche Tugend ist die langweiligste auf der Welt. Und da ist es kein Vergnügen, zwei Abende in einem fort zu sehen, wie sich Thella und Max zur Tugend anspornen. Das Publikum langweilt sich mit Recht und schläft mit vollem Recht ein. Der erlauchteste Moment der Trilogie ist die Ermordung Wallenstein's. — Daß die Russen nicht an Tugend gewöhnt sind, glauben wir dem Blatte aufs Wort.

Die Feld-Artillerie wird hiernach die Stärke von 434 Batterien mit 2381 Bepannungen erhalten. Sie steht dann hinter der französischen immer noch um 46 Batterien und 742 Bepannungen zurück.

Auf Grund der beabsichtigten Reorganisation einer künftigen in die Pfalz beziehungsweise die Reichslande zu dislozierenden königlich bayerischen Division ist im 2. des Geheimeschreibens die Reorganisation von 4 Infanterie-Bataillonen (3 preussische, 1 bayerische), sowie beiderseits der Vollständigkeit der am 1. April 1890 in Preußen neugebildeten beiden Armecorps die weitere Aufstellung von 1 Pionier-Bataillon und 3 Train-Bataillonen vorgesehen. In Bezug auf die letztere Forderung wird bemerkt, daß in Preußen insgesamt nur 6 Train-Compagnien (gleich zwei normalen Bataillonen) neugebildet werden sollen, daß aber deren Gliederung in 3 Bataillonen unter Hinzunahme der bisher vertheilten Großherzoglich Hessischen Train-Compagnie in Rücksicht auf die conventionsmäßig selbstständige Stellung der 25. (Großherzoglich Hessischen) Division den Bedürfnissen entspricht.

Ferner sind auch bei Truppenteilen der Infanterie und Cavallerie der verschiedenen Contingente Etatsveränderungen in Aussicht genommen. Sie bezwecken einestheils diejenigen Reductionen wieder aufzuheben, welchen die Infanterie unterworfen worden war, um bei Festhaltung der bisherigen Präsenziffer die Vermehrungen der Artillerie durchzuführen zu können, andererseits die neuerlich an die Grenzen geschobenen Truppenteile überall auf den dort erforderlichen höheren Etat zu bringen oder aber ihre Mobilmachung zu erleichtern. In Sachsen und Bayern treten hierzu Erweiterungen beziehungsweise Statuserhöhungen der Pionier- und Trainformationen innerhalb der Zahl der bisherigen Bataillons-Compagnien. Die Etatsveränderungen erstrecken sich endlich auch auf das Personal der Bezirkscommandos und die Halbinvaliden.

Im Anschluß an diese Maßregeln wird eine erhöhte Fürsorge für Gewinnung eines tüchtigen und an Zahl genügenden Unteroffizierspersonals unvermeidlich. Während auf der einen Seite die ausgedehnte Verwendung von Unteroffizieren zur Entlastung der Offiziere in manchen Dienstzweigen zum Bedürfnis wird, gestattet auf der anderen Seite die zunehmende Bildung in den hier in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung eine solche erweiterte Verwendung. Als Äquivalent hierfür ist die Einführung von Unteroffizier-Dienstprämien beabsichtigt, welche mit den Dienstjahren steigen, da das Beneficium des Civilverordnungs-Gesetzes sich nicht mehr als ausreichend erweist. Die nach Capitäl 24 Titel 13a des Reichshaushalts-Gesetzes zuständige einmalige Beihilfe von 165 M. für Unteroffiziere, welche nach 12jähriger activer Dienstzeit mit dem Civilverordnungs-Gesetze aus dem Heere ausscheiden, kommt dafür in Fortfall. Es darf erwartet werden, daß hierdurch nicht nur die Gesamtzahl der Unteroffiziere sich erhöhen und damit eine Abnahme der Manquelements stattfinden wird, sondern daß die Unteroffiziere auch durchschnittlich länger dem activen Dienste erhalten bleiben.

Die Kosten der durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage vorgesehenen Heeresveränderung (einschließlich der Unteroffizier-Dienstprämien) sind vorläufig geschätzt:

I. Fortdauernde Ausgaben (für ein volles Etatsjahr) (ausschließlich Pensionsfonds).

Preußen	13 928 800 M.
Sachsen	1 222 000 "
Württemberg	756 600 "

Dazu für Bayern (2149: 16425) 15 917 400 M.
2 082 600 "

Im Ganzen 18 000 000 M.

II. Einmalige Ausgaben (für 1890/91).

Preußen	
Sachsen	
Württemberg	
Bayern	

Unter den einmaligen Ausgaben sind diejenigen, welche durch Kasernierung, sowie durch Magazinbauten und Unterkunftsräume für Material erforderlich werden, nicht mit veranschlagt.

Provinzial-Beitung

Breslau, 7. Mai.

* Zur Kaiserreise nach Schlesien berichtet die „Loc. a. d. Ober“, daß der Kaiser am Abend des 11. Mai auf dem Schlosse Wirschowitz bei Militsch als Gast des Generalintendanten Grafen von Hochberg eintreffen wird. Auf seiner Reise wird der Kaiser über Breslau nach Oels und von da weiter bis in die Nähe von Militsch fahren; ob auf der Rückreise eine Besichtigung des Thronlebens Oels vorgenommen werden wird, ist noch fraglich.

2. Breslau, 7. Mai. [Von der Börse.] Die Börse begann das Geschäft in schwacher und lustloser Haltung, bei vorherrschender Verkaufslust. Die Course stellten sich speciell für Bergwerke namhaft niedriger als gestern, während die anderen Gebiete durch den inzwischen eingetretenen Rückschlag weniger zu leiden hatten. Im Laufe des geringen Verkehrs vermochte sich indessen die Tendenz wesentlich zu erholen, es trat auf Berliner Meldungen reger Begehr für Montanwerthe ein, so daß Laurahütteactien circa drei Procent, die beiden kleineren Bergwerke ungefähr 1 1/2 Procent schnell im Preise gewinnen konnten. Schliesslich nahm der gesamte Markt eine sehr günstige Haltung an, welche aber am äussersten Ende doch wieder einer schwächeren Haltung den Platz räumte. — Nachrichten, welche die Stimmung günstig oder ungünstig hätten beeinflussen können, lagen heute nicht vor.

Per ult. Mai (Course von 11 bis 1 1/2 Uhr): Oesterr. Credit-Actien 160 1/2 — 161 1/2 bez., Ungar. Goldrente 88 1/2 bez., Ungar. Papierrente 85,40 — 85,50 bez., Vereinigte Königs- u. Laurahütte 138 1/2 — 141 — 140 1/2 bez., Donnersmarckhütte 86 1/2 — 87 1/2 bez., Oberschles. Eisenbahnbedarf 99 1/2 — 100 — 100 1/2 bez., Russ. 1880er Anleihe 96 1/2 Gd., Orient-Anleihe II 70,90 bez., Russ. Valuta 228 1/2 — 229 bez., Türken 18 1/2 bez., Italiener 94 1/2 bez., Türkische Loose 82 1/2 — 82 bez., Schles. Bankverein 124 1/2 bez., Breslauer Discontobank 107 1/2 bez. u. Gd., Breslauer Wechselbank 106 1/2 bez.

Auswärtige Anfangs-Course.

(Aus Wolff's Telegr. Bureau.)

Berlin, 7. Mai, 11 Uhr 45 Min. Credit-Actien 160, 50. Laurahütte —, Commandit —, Abwartend.

Berlin, 7. Mai, 12 Uhr 25 Min. Credit-Actien 160, 70. Lombarden 56, 30. Staatsbahn 94, 10. Italiener 94, 30. Laurahütte 139, 40. Russ. Noten 229 —, 40/100 Ungar. Goldrente 88, 60. Orient-Anleihe II 71 —, Mainzer 127, 90. Disconto-Commandit 216, 20. Türken 18, 80. Türk. Loose 82, 50. Fest.

Wien, 7. Mai, 10 Uhr 10 Min. Oesterr. Credit-Actien 299, 15. Marknoten 58, 10. 40/100 ungar. Goldrente 103, 20. Besser.

Wien, 7. Mai, 11 Uhr 15 Min. Oesterr. Credit-Actien 298, 75. Ungar. Credit —, Staatsbahn 219 —, Lombarden 121, 50. Galizier 195, 75. Oesterr. Silberrente 89, 80. Marknoten 58, 10. 40/100 Ungar. Goldrente 103, 20. do. Papierrente 99, 40. Elbthalbahn —, Anglo-Bank 148, 80. Alpine Montanwerthe 96, 40. Schwach.

Frankfurt a. M., 7. Mai, Mittags. Credit-Actien 257, 12. Staatsbahn 188, 12. Galizier —, Ungar. Goldrente 88, 70. Egyptian 97, 30. Laurahütte 139, 50. Ziemlich fest.

Paris, 7. Mai, 3 1/2 Rente —, Neueste Anleihe 1877 —, Foncier —, Staatsbahn —, Lombarden —, Egyptian —, Italiener —, Escompte —.

London, 7. Mai, Consols 98, 03. Russen von 1889 Ser. II 97, 25. Egyptian 95, 87. Bewölkt.

Wien, 7. Mai, [Schluss-Course.] Fest.

Cours vom 6.	7.	Cours vom 6.	7.
Credit-Actien	300 50	Marknoten	58 10
St.-Eis.-A.-Cert.	221 25	40/100 ung. Goldrente	103 25
Lomb. Eisenb.	121 50	Silberrente	89 80
Galizier	196 25	London	118 30
Napoleon's or	9 4 1/2	Ungar. Papierrente	99 50

Glasgow, 7. Mai, 11 Uhr 10 Min. Vorm. Roheisen Mixed numbers warrants 45.

Telegramme.

(Original-Telegramme der Breslauer Zeitung.)

Δ Berlin, 7. Mai. Im Herrenhause nahm heute vor Eintritt in die Tagesordnung Caprioli das Wort und sagte: Ich betrete die Räume dieses hohen Hauses zum ersten Male, um mich Ihnen vorzustellen und mir Ihr wohlwollendes Entgegenkommen zu erbitten. Wenn ich recht sehe, ist der wesentlichste Charakterzug dieses Hauses die traditionelle Liebe und Hingebung für Preußen und sein königliches Haus. Es wird, wenn ein General vor Sie tritt, vieler Worte nicht bedürfen, um Ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß er sich auf diesem Boden leicht zurechtfindet und in diesen Empfindungen sich mit Ihnen eins wissen und fühlen wird. (Beifall.) — Demnach tritt das Haus in die Sitzberatung ein.

s. Hirschberg, 7. Mai. Die hiesigen Maurer haben bereits heute die Arbeit niedergelegt; sie verlangen 30 Pfennige Stundenlohn bei zehnstündiger Arbeitszeit.

S Hirschberg, 7. Mai. Sämtliche Weber der k. k. priv. Tannwalder Baumwollspinnfabrik im benachbarten Oßerr. Tannwald haben gestern die Arbeit eingestellt und verlangen eine Lohnerhöhung.

t. Paris, 7. Mai. Cajati dementirt die Meldung, daß er in deutsche Dienste getreten sei.

* London, 7. Mai. Das „Bureau Reuter“ meldet aus Zanzibar: Wismann besetzte am 4. Mai Kilwa ohne Kampf. Die Eingeborenen waren zum Widerstand unfähig und räumten den Platz nach erfolgter Beschießung, ohne die Landung der Truppen abzuwarten.

u. Petersburg, 7. Mai. Der Marinecapitän Schmidt ist zwar auf freien Fuß gesetzt, aber aus dem Dienst entlassen worden, weil zwar seine Schuld nicht bewiesen wurde, die Behörden aber moralisch vom Landesverrathe desselben überzeugt sind.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

München, 7. Mai. Der Prinzregent genehmigte die Entlassung des Kriegsministers Heinleth unter Verleihung des Großkreuzes des Verdienstordens der bayerischen Krone und ernannte den Generalleutnant Safferling zum Kriegsminister.

Wien, 7. Mai. Das „Fremdenblatt“ bezeichnet die Thronrede als ein großes, inhaltvolles Arbeitsprogramm für die Reichsvertretung, welches klar die großen Gesichtspunkte kennzeichnet, von denen die Politik des Monarchen ausgeht. Das Streben und die Fürsorge für die Arbeiter, wodurch die Stärkung und Sicherung des inneren Friedens erzielt wird, erkennt der Kaiser ebenso, wie den unermessenen Werth des äußeren Friedens. Der Frieden ist durch die Stärke des Reiches bedingt. Deutschland wolle auf diesem Gebiete keinen Staat übertreffen, aber auch von keinem übertroffen werden. Nur so kann das deutsche Reichsheer auf der bisherigen Höhe erhalten werden, weshalb die Vorlage zweifellos die Unterstützung aller deutschen Patrioten erlangen werde. — Die „Presse“ findet es für selbstverständlich und der monarchistischen Tradition des Deutschen Reiches entsprechend, daß der Ministerwechsel, wenn er selbst Bismarck betraf, nicht Gegenstand der Erörterungen vom Throne herab sein konnte.

Indagiert, 7. Mai. Die Gesamtpresse begrüßt ohne Unterschied der Partei mit Befriedigung die Thronrede. „Nezeit“ betont, es sei zweifellos, Deutschland werde vereint mit seinen Verbündeten auch fernerhin offen und erfolgreich allen Bestrebungen entgegenzutreten, welche um den Preis der Störung des Friedens egoistische Ziele durchsetzen wollen. Europa bedarf des Friedens mehr denn je, da die Arbeiterfrage auf der Tagesordnung stehe. — Der „Pester Lloyd“ constatirt, die Thronrede habe dem Glauben an die Bürgschaften für Erhaltung des europäischen Friedens neuen Inhalt gegeben.

Rom, 7. Mai. Die „Agence Stefani“ ist zu der Erklärung ermächtigt, der König habe die Haltung Crispien im Ministerrathe anlässlich der Senatsabstimmung vollständig gut geheißen. Im Ministerrathe wurde die Auflösung der Kammer in keiner Weise discutirt.

Paris, 6. Mai. Heute Abends kam es in Eile zwischen einer

Patrouille und streikenden Arbeitern zu einem Handgemenge. Zwei Arbeiter wurden verwundet, sieben wurden verhaftet. Die Lage in Tourcoing hat sich gebessert.

Montreal, 7. Mai. Bei dem gestrigen Brande der Irrenanstalt in Longuepointe (Quebec) sollen 150 Personen umgekommen und 100 verletzt worden sein.

Madrid, 6. Mai. Heute wird in allen Berufsgruppen wieder gearbeitet. Die Stadt ist ruhig. Kleine Gruppen von Arbeitern begaben sich nach den Gasfabriken und versuchten die dortigen Arbeiter zur Arbeitseinstellung zu verleiten, wurden jedoch von der Polizei gestreut.

London, 7. Mai. Alle Morgenblätter besprechen die deutsche Thronrede sehr beifällig, insbesondere die Stelle, welche die Aufrechterhaltung des bestehenden Machtverhältnisses betont und eine Verschärfung des letzteren als eine Gefahr für das politische Gleichgewicht und für eine erfolgreiche Friedenspolitik bezeichnet. Die „Morningpost“ sagt, daß alles, was dazu angethan sei, die Stellung des central-europäischen Bundes gegenüber den übrigen Mächten des Continents zu schwächen, in England nicht ohne Besorgnisse betrachtet werden könne. „Daily Telegraph“ meint, Niemand könne es Deutschland übelnehmen, daß es, so mächtig es auch sei, doch seine militärische Macht weiter vergrößere. Auch die „Daily News“ erblicken in den Auslassungen des Kaisers nichts, was zu beunruhigen geeignet wäre.

Petersburg, 7. Mai. Die „Moskowskaja Wiedomosti“ erhielt auf Verfügung des Ministers des Innern die erste Verwarnung, weil sie einen hohen Beamten Finnlands verunglimpfte hat.

Newyork, 6. Mai. Die meisten Arbeitgeber in Brooklyn bewilligten die Forderungen der Zimmerleute.

Philadelphia, 6. Mai. 2000 Zimmerleuten wurde von den Arbeitgebern der achttägige Arbeitstag bewilligt. Die Arbeitgeber der übrigen Streikenden lehnten die Forderung ab.

Wasserstands-Telegramme.

Breslau, 6. Mai, 12 Uhr Mitt. D. S. — m. U. S. + — m.
7. Mai, 12 Uhr Mitt. D. S. — m. U. S. + 0,87 m.

Handels-Zeitung.

Zuckerbörse. Magdeburg, 7. Mai. (Orig.-Telegr. d. Bresl. Ztg.)

	6. Mai.	7. Mai.
Rendement Basis 92 pCt. Rend.	16,70—16,95	16,70—16,95
Rendement Basis 88 pCt.	15,90—16,20	15,90—16,20
Nachprodukte Basis 75 pCt.	12,00—13,80	12,00—13,70
Brod-Raffinade I.	27,75—28,00	27,75—28,00
Brod-Raffinade II.	26,75—27,25	26,75—27,25
Gem. Raffinade II.	26,00—26,25	26,00—26,25
Gem. Melis I.	26,00—26,25	26,00—26,25

Tendenz: Rohzucker stetig. Raffinirte unverändert.
Termine: Mai 12,47 1/2, Juni 12,60. Fest.

Zuckermarkt. Hamburg, 7. Mai, 10 Uhr 19 Min. Vorm. [Telegramm von Arnth & Hortsch Gebr. in Hamburg, vertreten durch F. Mockrauer in Breslau.] Mai 12,47 1/2, Juli 12,67 1/2, August 12,75, Oct.-December 12,37 1/2, März 1891 12,57 1/2. Tendenz: Fest.

Kaffemarkt. Hamburg, 7. Mai. — Uhr — Min. Vormittags. [Telegramm von Siegmund Rodinow & Sohn in Hamburg, vertreten durch Ludwig Friedländer in Breslau.] Mai 85 3/4, September 83 3/4, December 78 1/4, März 1891 77 1/4. Tendenz: Behauptet. Zufuhren von Rio 10 000 Sack. von Santos 3000 Sack. Newyork eröffnete mit 5 Points Baisse.

Leipzig, 6. Mai. Kammzug-Terminmarkt. [Orig.-Bericht von Berger & Co. in Leipzig.] Unser heutiger Terminmarkt eröffnete in schwacher Haltung. Man war auf schwächere Nachrichten aus Antwerpen zu 4,52 1/2 M. Verkäufer und Preise ermäßigten sich schnell auf 4,47 1/2 M. Es wurden zu Preisen von 4,52 1/2 — 4,47 1/2 M. bis zur Börse 190 000 Ko. umgesetzt. Gesamtumsatz seit gestern Mittag 365 000 Ko. An der Börse wurden auf dieser Basis dann noch einige Geschäfte perfect und bezahlte man für

	20 000 Ko. à 4,52 1/2 M.
Juni	5 000 " " 4,50 "
Juli	5 000 " " 4,47 1/2 "
September	5 000 " " 4,47 1/2 "
October	10 000 " " 4,47 1/2 "
November	5 000 " " 4,47 1/2 "
December	10 000 " " 4,47 1/2 "

Nach der Börse kam kein Abschluss mehr zu Stande. Man war Käufer zu 4,47 1/2 M. ohne Verkäufer und man schliesst in fester Haltung.

Cours-Blatt.

Breslau, 7. Mai 1896

Berlin, 7. Mai. [Amtliche Schluss-Course.] Fest.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Cours vom 6. 7.

Galiz. Carl-Ludw. ult. 84 50 84 90

Gothard-Bahn ult. 168 10 168 70

Lübeck-Büchen ult. 181 10 180 60

Mainz-Ludwigshaf. ult. 122 30 122 40

Marienburg ult. 67 20 67 20

Mecklenburger ult. — — — —

Kaiserwerth ult. 110 70 110 80

St.-Act. ult. 97 10 98 89

Warschau-Wien ult. 201 25 205 75

Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.

Breslau-Warschau ult. 59 — 59 20

Bank-Actien.

Bresl. Discontobank ult. 107 40 107 40

do. Wechselbank ult. 106 70 106 50

Deutsche Bank ult. 164 — 162 50

Disc.-Command. ult. 216 70 217 20

Oest. Cred.-Anst. ult. 161 — 161 20

Schles. Bankverein ult. 124 70 124 70

Industrie-Gesellschaften.

Archimedes ult. 142 — 140 —

Bismarckhütte ult. 218 50 216 70

Bochum-Gussstahl ult. 163 — 163 50

Bresl. Bierbr. St.-Pr. ult. — — — —

do. Eisenb. Waggon ult. 161 70 161 —

do. Pferdebaun ult. 140 70 140 70

do. vereinf. Oelfabr. ult. 92 50 91 50

Donnersmarckh. ult. 87 30 87 20

Dortm. Union St.-Pr. ult. 91 — 90 10

Ermanndorf Spinn. ult. 99 90 99 90

Fraust. Zuckerfabrik ult. 140 90 140 —

Giese Cement ult. 126 — 126 —

Görlitz-Bd. (Lüders) ult. 165 90 163 10

Hofm. Waggonfabrik ult. 162 — 160 —

Kattowitz Bergb.-A. ult. 130 20 130 —

Kramat Leinen-ind. ult. 139 20 — —

Laurahütte ult. 140 50 140 50

Nobels Dyn. Tr.-C. ult. 154 25 157 25

Obschl. Chamotte-F. ult. 132 50 134 —

do. Eish.-Bed. ult. 101 — 99 70

do. Eisen-ind. ult. 177 50 177 50

do. Portl.-Cem. ult. 130 30 128 —

Oppeln. Portl.-Cem. ult. 116 30 115 60

Redenhütte St.-Pr. ult. 125 — 123 25

do. Oblig. ult. — — — —

Schlesischer Cement ult. 153 — 152 —

do. Dampf-Comp. ult. 118 — 117 70

do. Feuerversich. ult. — — — —

do. Zinkh. St.-Act. ult. 179 10 182 25

do. St.-Pr.-A. ult. 179 — 181 75

Tarnowitz Act. ult. 24 50 24 50

do. St.-Pr. ult. 89 — 88 20

Privat-Discont. 2 1/2 %

Letzte Course.

Berlin, 7. Mai, 3 Uhr 40 Min. [Dringliche Original-Depeche der Breslauer Zeitung.] Fest.

Cours vom 6.	7.	Cours vom 6.	7.
Berl. Handels-Act. ult.	159 25 160 62	Oestpr. Südb.-Act. ult.	97 50 98 75
Disc.-Command. ult.	216 12 217 37	Drum. Union St.-Pr. ult.	83 37 90 37
Oesterr. Credit. ult.	160 87 161 50	Franzosen ult.	94 87 95 25
Laurahütte ult.	139 25 140 87	Galizier ult.	84 50 85 12
Warschau-Wien ult.	201 50 207 75	Italiener ult.	94 25 94 37
Harpener ult.	194 — 196 —	Lombarden ult.	56 50 57 50
Lübeck-Büchen ult.	180 50 180 62	Türkenloose ult.	82 50 81 25
Dresdner Bank ult.	146 — 146 75	Mainz-Ludwigsh. ult.	122 12 122 25
Hibernia ult.	165 25 166 25	Russ. Banknoten ult.	228 75 230 —
Dux-Bodenbach ult.	199 50 201 75	Ungar. Goldrente ult.	88 75 88 87
Gelsenkirchen ult.	164 25 164 50	Mariemb.-Mlawka ult.	67 37 67 62

Producten-Börse.

Berlin, 7. Mai, 12 Uhr 25 Minuten. [Anfangs-Course.] Weizen (geibter) Mai 199, —, September-October 187, —. Roggen Mai 168, 50, Sept.-Oct. 154, —. Rüböl Mai 72, 20, Septbr.-October 58, 20. Spiritus 70er Mai-Juni 34, 10, August-September 35, 10. Petroleum loco 23, 50. Hafer Mai 169, —.

Berlin, 7. Mai. [Schlussbericht.]

Cours vom 6.	7.	Cours vom 6.	7.
Weizen p. 1000 Kg.		Rüböl pr. 100 Kgr.	
Höher.		Besser.	
Mai ult.	198 50 200 25	Mai ult.	71 80 72 70
Juni-Juli ult.	199 25 201 25	Mai-Juni ult.	68 90 69 20
Septbr.-October ult.	187 — 187 50	Septbr.-October ult.	58 10 58 30
Roggen p. 1000 Kg.		Spirit.	
Befestigt.		pr. 10 000 L.-pCt.	
Mai ult.	168 50 168 50	Matter.	
Juni-Juli ult.	164 — 164 75	Loco ult.	70er 34 50 34 60
Septbr.-October ult.	154 — 154 —	Mai-Juni ult.	70er 34 20 34 10
Hafer pr. 1000 Kgr.		Juni-Juli ult.	70er 34 30 34 20
Mai ult.	169 50 168 75	August-Septbr. ult.	70er 35 20 35 10
Septbr.-October ult.	146 50 146 25	Loco ult.	50er 54 50 54 60

Stettin, 7. Mai. — Uhr — Min.

Cours vom 6.	7.	Cours vom 6.	7.
Weizen p. 1000 Kg.		Rüböl pr. 100 Kgr.	
Unverändert.		Fest.	
Mai ult.	196 50 195 50	Mai ult.	69 50 71 —
Juni-Juli ult.	196 — 196 —	Septbr.-Octbr. ult.	— — — —
Septbr.-Octbr. ult.	185 50 185 50		
Roggen p. 1000 Kg.		Spirit.	
Matt.		pr. 10 000 L.-pCt.	
Mai ult.	162 50 161 —	Loco ult.	50er 54 — 53 90
Juni-Juli ult.	163 — 161 50	Loco ult.	70er 34 20 34 10
Septbr.-Octbr. ult.	152 — 151 50	Mai-Juni ult.	70er 33 80 33 70
Petroleum loco ult.	11 90 11 90	Aug.-Septbr. ult.	70er 34 80 34

St. Louis und San Francisco-Eisenbahn. Der Ende nächsten Monats in St. Louis, Mo., abzuhaltende Generalversammlung der Actionäre der St. Louis- und San Francisco-Eisenbahn sieht man mit aussergewöhnlichem Interesse entgegen. Die Herren Gould und Huntington haben im Laufe der letzten Monate enorme Pecten Action dieser Bahn, theilweise in der Stille, erworben und sie werden sich, wie die „N.-Y. Handels-Ztg.“ meint, jedenfalls die Freiheit nehmen, ein entscheidendes Wort in der Generalversammlung mitzusprechen.

Oberschlesische Chamotte-Fabrik, früher Arbeitsstätte Didler. In der am 4. d. Monats stattgehabten Aufsichtsrathssitzung wurde, wie Berliner Blätter geschrieben wird, seitens der Direction mitgeteilt, dass der Fabrikbetrieb sowohl in Gleiwitz als auch in Brieg ein andauernd reger sei und die Fabrikate zu günstigen Preisen Absatz finden. Die Direction hofft daher für das mit dem 30. Juni endende Geschäftsjahr nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen eine Dividende von 10 pCt. wie im Vorjahre in Vorschlag bringen zu können.

Italienische Börsensteuer. Am 3. Mai traten in Mailand sämtliche Börsensyndikate Italiens zusammen, um unter Mitwirkung der Handelskammern etc. über den neuen Gesetzentwurf betreffend die Börsencontracte zu beraten. Der Entwurf unterwirft nach der „Frkt. Ztg.“ der Besteuerung alle Verträge über Börsengeschäfte, auch wenn sie in der Form von Noten, Rechnungen etc. ausgestellt sind, und zwar ist für Zeitgeschäfte von Werthpapieren und Waaren, wenn der Betrag nicht über 10000 Lire hinausgeht, eine Steuer von 2 Lire zu entrichten, für jede Ueberschreitung bis zu weiteren 10000 Lire immer weitere 2 Lire, so dass also für Beträge zwischen 10000 und 20000 Lire die Steuer mit 4 Lire, für Beträge zwischen 20000 und 30000 Lire mit 6 Lire etc. zu entrichten ist. Abschlüsse, die nicht auf Zeit, sondern per Comptant gemacht werden, haben nur den vierten Theil dieses Steuerbetrages zu zahlen, während Reportgeschäfte und Erneuerungen derselben mit der Terminsteuer belastet werden. Die Entrichtung der Steuer erfolgt durch Stempelformulare, welche bei den staatlichen Stellen erhältlich sind. Den Banken, Bankiers, Vermittlern etc. kann die Regierung die Verwendung eigener Formulare gestatten, welche dann vor der Verwendung von der Behörde abgestempelt werden müssen. Diese gestempelten Schlusscheine bestehen, wie die deutschen, aus zwei Hälften, von denen jeder Contrahent eine erhält. Von besonderer Bedeutung ist der Art. 4, nach welchem der Käufer von Schuldverschreibungen des Staates, der Provinzen, der Kommunen oder der Körperschaften, von Actien, Obligationen und ähnlichen Titres, italienischer oder ausländischer, zu jeder Zeit das Recht erhält, und zwar selbst bei entgegenstehenden Vertrags-Bestimmungen, die Lieferung der angekauften Stücke drei Tage nach der Anzeige, dass das Geld bereit liegt, vom Verkäufer zu fordern. Das Gleiche gilt auch von Verträgen aller Art, welche eine Verpflichtung zum Liefern von Werthpapieren oder zur Zahlung von Preisdifferenzen an bestimmten Verfallterminen enthalten. Damit soll offenbar den in Italien jetzt mit so grossem Eifer angeforderten Blanco-Verkäufern, den ribassisti, entgegengekehrt werden; die ähnlichen Bestimmungen des französischen Rechts haben indes bekanntlich weder berechnete Courrückgänge, noch Blankoverkäufe verhindern können, schon weil die Blankokäufer eben auch nicht im Voraus das Geld bereit zu haben pflegen. Verträge auf Zeit wie Reportgeschäfte sind null und nichtig, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefasst wurden. Derartige nicht vorschriftsmässige Abschlüsse können nicht gekündigt, vor Gericht oder irgendwie sonst geltend gemacht werden. Die Makler haben fünf Jahre lang die Matrizen der von ihnen ausgegebenen Schlusscheine aufzubewahren, die Wechsel der von ihnen lang, und sie sind verpflichtet, den Finanzagenten des Staats den Einblick in diese Documente und die Handelsbücher zu gestatten; Letzteres gilt auch für die Creditinstitute und commerciellen wie alle sonstigen Gesellschaften. Endlich normirt das Gesetz strenge Strafen für Uebertretungen. Vermittler werden für jeden Einzelfall mit 300—500 Le. Geldbusse und Suspension auf 3 Monate belegt, im Wiederholungsfall mit 500—1000 Le. und Untersagung ihrer Profession. Jede andere Contravention wird mit grösseren Geldstrafen geahndet. — Italienische Blätter bringen sehr lebhaften Widerspruch der Börsenkreise gegen diesen Gesetzentwurf zum Ausdruck, namentlich gestützt darauf, dass die italienischen Börsen gegenwärtig ohnehin überaus schwer darniederliegen, und dass eine derartige Mehrbelastung den von ihr versprochenen Nutzen doch bestenfalls nur zur Zeit der Ueberspeculation hätte bringen können, jetzt aber im Gegentheil entmuthigend und hindernd wirken müsse.

Verloosungen. [Ohne Gewähr.]
• **Balerische Prämien-Anleihe von 1886.** Weitere Gewinne. (Siehe Mittelblatt vom 2. d. Mts.) Nr. 60729 97893 115284 136461 mit je 1400 Fl. = 2400 M. Nr. 602 3663 27592 37525 43837 52987 62172 78388 mit je 700 Fl. = 1200 M. Nr. 3060 3559 3575 3666 3678 23178

23189 24535 24542 26112 26149 29004 29005 29951 29983 35672 35697
37015 37513 41425 41506 41514 41527 41655 43830 47681 52436 52444
53831 55652 56107 56147 56878 56889 57937 62152 73430 73674 73699
76231 77875 78356 78360 78387 87308 87344 87346 91019 91031 91033
91046 91737 91749 97889 104341 104839 105190 114427 120202 120205
120224 133891 134086 137522 141941 143901 143908 143909 153723 154697
156181 156191 157029 157512 158679 158688 158695 159652 mit je 350 Fl. = 600 M. — Alle übrigen in den am 1. März gezogenen Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit je 175 Fl. = 300 M. eingelöst. — Die Zahlung erfolgt vom 1. Juni 1. J. an.

• **Neuhäutler 10 Fros-Loose vom Jahre 1857.** Ziehung am 1. Mai. Hauptgewinne: auf Nr. 119764 fielen 15000 Frcs., auf Nr. 13871, 41936 à 500 Frcs., auf Nr. 53671, 60127, 98162 à 150 Frcs., auf Nr. 27933, 50556, 64799, 80162, 91277 à 100 Frcs., auf Nr. 1459, 23874, 60171, 63468, 63531, 68337, 68701, 70024, 85591, 96890 à 50 Frcs., auf Nr. 7067, 13146, 45072, 74235, 86305, 87987, 89688, 92470, 104678, 121141 à 25 Frcs. Alle übrigen gezogenen Nummern gewannen je 12 Frcs.

• **Weitere Zahlungseinstellungen in Brünn** meldet das „B. T.“: Die Wollwarenfabriken von Heinrich Schlesinger sind mit 231 500 Fl. Passiven insolvent; die Brünnner Tuchfabrik-Firma Abraham Schüller u. Sohn hat mit 180 000 Fl. Passiva Concurs angemeldet.

Schiffahrtsnachrichten.

Gross-Glogau, 6. Mai. [Original-Schiffahrtsbericht von Wilhelm Eckersdorf.] Bericht über die durch die hiesige Oderbrücke passierenden Dampfer und Kähne vom 2. bis incl. 5. Mai. Am 2. Mai: Dampfer „Löbel“, 1 beladener und 8 leere Kähne, mit 2200 Ctr. Güter, von Stettin nach Breslau. Dampfer „Agnes“, 7 leere Kähne, von do. nach do. Dampfer „Koinonia“, 4 beladene und 1 leerer Kahn mit 9400 Ctr. Güter, von do. nach do. Dampfer „Löbel“, leer, von Breslau nach Stettin. Dampfer „Prinz Heinrich“, leer, von do. nach do. 20 Kähne mit 50 500 Ctr. Güter, von do. nach do. — Am 3. Mai: Dampfer „Deutschland“, 1 beladener und 11 leere Kähne mit 2500 Ctr. Güter, von Stettin nach Breslau. Dampfer „Bertha“, 3 beladene und 6 leere Kähne mit 5350 Ctr. Güter, von do. nach do. Dampfer „Danzig“, 7 beladene Kähne mit 14 750 Ctr. Güter, von do. nach do. Dampfer „Albertine“, 1 beladener und 3 leere Kähne, mit 2300 Ctr. Güter, von do. nach do. Dampfer „Mark Brandenburg“, 16 leere Kähne, von do. nach do. Dampfer „Königin Louise“, leer, von Breslau nach Stettin. Dampfer „Henriette“, leer, von do. nach do. Dampfer „Marshall Vorwärts“, leer, von do. nach do. 25 beladene Kähne, mit 70 450 Ctr. Güter, von do. nach do. — Am 4. Mai: Dampfer „Valerie“, 13 leere Kähne, von Stettin nach Breslau. Dampfer „Prinz Carl“, leer, von Breslau nach Stettin. Dampfer „Stettin“, leer, von do. nach do. Dampfer „Flora“, leer, von do. nach do. Dampfer „Kaiser Friedrich III.“, leer, von do. nach do. 33 beladene Kähne mit 106 550 Ctr. Güter, von do. nach do. — Am 5. Mai: Dampfer „Anna“, 5 beladene Kähne und ein leerer Kahn mit 12 940 Ctr. Güter, von Stettin nach Breslau. Dampfer „Hartlieb“, 11 leere Kähne, von do. nach do. Dampfer „Schlesien“, mit 3000 Güter, von Breslau nach Stettin. 31 Kähne mit 103 550 Ctr. Güter, von do. nach do.

Neuigkeiten vom Büchertisch.

(Besprechung einzelner Werke vorabstufen.)

Kaiser Wilhelms Orientreise und deren Bedeutung für den deutschen Handel. Neue Bahnen und Wege für den deutschen Ausfuhrhandel von C. H. von Engelbrechten. Verlag von Friedrichs & Co., Berlin.
Die rationelle Ernährung für Genuß und Krank. Mit einer Farbentafel über die Zusammenfassung unserer Speisen und Getränke. Von Dr. Clarus. Verlag von Otto Weichert, Berlin.
Juliane. Roman von Richard Boß. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart.
Marina. Eine Erzählung aus der Gegenwart von B. Markewitsch. Aus dem Russischen überf. von Wilhelm Paul Graff. Verlag von Richard Wilhelm, Berlin.
Die einfache Erbsitz mit Stundenzone und festem Weltmeridian als Zifferblatt ohne Störung der Tageszeiten für alle Länder und Völker der Erde. Dargestellt von Friedrich Buchholz, Prediger am C. F. Conrad's Buchhandlung, Berlin.
Erinnerungsblätter an den österreichischen Krieg 1866 und Führer über die böhmischen Schlachtfelder von R. R. Verlag von J. Preiser, Breslau.
Allgemeine Geschichte der Litteratur von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart. Von Gustav Karpeles. Mit Illustrationen und Portraits. Vollständig in 12 reich illustrierten Abtheilungen. Abth. I. G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Erfolchen. Roman aus der Petersburger Gesellschaft von Boris von Bielshy. Verlag von Carl Ulrich & Co., Berlin.
Sonnenaufgang! Die Zukunftsbahnen der Neuen Dichtung. Von Alexander Lauenstein und Kurt Grotewitz. Verlag von Carl Reizner, Leipzig.
Das Grundeigentum. Von F. Walder. — Die sociale Gefahr und die freie Kirche. Ein offenes Wort an das christliche deutsche Volk und seine Vertreter von einem Universitäts-Professor. — Der angebliche Ursprung der Behmegerichte aus der Inquisition. Eine Antwort an Herrn Professor Dr. Friedrich Thudichum von Dr. Theodor Lindner, ordentl. Prof. der Geschichte an der Königl. Universität Halle-Wittenberg. Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn.
Rosen am Zöllernstamm. Skizzen aus den Lebenstagen der Zöllernfürstinnen von Johanna Balz. Erste Reihe. Verlag von Felix Bagel, Düsseldorf.
Im Passionsdorf. Von Arthur Schleutner. Verlag von Ernst Scherzer, München.
Duell und Ehre. Ein Beitrag zur praktischen Lösung der Duellfrage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Deutschen Officierscorps. Von C. Bolan, kgl. Consistorialrath. Verlag von Walther & Apolant, Berlin.
Der Anti-Socialdemokrat. Zur Aufklärung des Volkes über Irrthümer und Irrwege. Von Edgar Verfried. Verlag von Rud. Hoffmann, Mittelwalde.
Von der Krankheit der Zeit und Dem, was zum Heile wäre. Mit besonderer Verwerthung frappanter Warnungen aus dem griechischen und römischen Alterthum. Von Fr. Warner. Verlag der Theissing'schen Buchhandlung, Münster.
Germanische Märchen. Der Jugend erzählt von Carl A. Krüger, Rector in Königsberg i. Pr. 2. Aufl. Verlag von A. W. Kafemann, Danzig.
Mitterlebes. Erzählungen von Marie v. Ebner-Eschenbach. — Zwischen Elbe und Aister. Hamburger Novellen von Ilse Frappan. Verlag von Gebr. Paetel, Berlin.

Familiennachrichten.

Verlobt: Frä. Felicia Engel, Berlin, mit Hrn. Rechtsanwalt u. Notar Arndt, Göttingen.
Verheiratet: Hr. Kreisbaurath Dr. Heilig mit Frä. Maria Schönluth, Hultschin.
Geboren: Ein Knabe: Hrn. Dr. Hugo Haenisch, Breslau. — Ein Mädchen: Hrn. Bürgermeisters Sasse, Neustettin. Hrn. Pfarrer Erdmann Dominik, Schulendorf, Kr. Ruppin. Hrn.

Hauptm. u. Comp.-Chef Jordan, Reiffe.
Gestorben: Frau Professor Emilie Bacher, geb. Erichson, Halle a/S.

Mentholin!

einzig wirftames Schnupfpulver, nur echt zu haben: Victoria-Apotheke, Friedr. Wilhelmstr. 34. [5637]
Oscar Mohr, Kupferschmiedstr. 25.
Hugo Kary, Ring 45, Hofmarktseite.
Albert Loeser, Ohlauerstrasse.

Angefommene Fremde:

Heinemanns Hotel „zur goldenen Gans.“ Pantow.
Kernprechtelle 688.
Freiherr von Buddenbrock, Landrath a. D. u. Rgtsb., nebst Gem., Offen.
von Hauenfeldt, Landrath und Rgtsb., Gofel.
von Hofe, Lt. und Rgtsb., Mittel-Rhodesdorf.
Graf Garnecki, Rgtsb., n. Comteffen, Pafslaw.
Frau Lieut. Dubois, Rgtsb., Reubus.
Polak, Rfm., Jägerndorf.
Lewy, Rfm., Berlin.
Gieft, Rfm., Dresden.
Reit Schilz, Rfm., Mainz.
Josephy, Rfm., Hamburg.
Dietz, Rfm., Hannover.
Saafen, Rfm., Grefelb.
Wachner, Rfm., Myslowitz.
Frau Deonner, Dresden.
Hr. Deonner, Dresden.
Glücksmann, Director, nebst Frau, Milowicz.
Güldler, Rfm., Znam.
Frau Landau nebst Tochter, Müllers, Wirthschafts-Insp., Neumittelwalde.
Wästelb, Rfm., Berlin.
Hôtel du Nord. Neue Taschenstrasse 18. Kernprechtelle 499.
Witte, Landgerichts-Präsident, Reiffe.
Martius, Ober-Pfarrer, Domstift, Pr. Sachsen.
Zöhner, Fabrikant, n. Ham., Zuckmaler.
Stoekmar, Apotheker, n. Gem., Krakau.
Gilles, Rfm., Berlin.
Wöf, Rfm., Ratisb.
Vier, Rfm., Forst.
Garsten, Rfm., Berlin.
Frau Deest v. Meyer, Elisa in Süd-Rusland.
Frau Ziefer, Stettin.
Müller, Ritterguts-Station, Steinbock, Rfm., Hamburg.
Diefenbach, Eisenbahn-Dir., Berlin.
Eder, Rfm., Mannheim.
Jagowski, Ingen., Halle a/S.

Courszettel der Breslauer Börse vom 7. Mai 1890.

Amtliche Course. (Course von 11—12¹/₂ Uhr.) Tendenz: Fest.

Deutsche Fonds.	vorig. Cours.	heutiger Cours.	Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	zum Bezug von preussischen 3 ¹ / ₂ % Consols	vorig. Cours.	heutiger Cours.	Ung.-Gold-Rente 4 ¹ / ₂ %	100.30 bzG	100.90 G
Bresl. Stdt.-Anl. 4	101.50 G	101.50 G	(laufende Zinsen bis 1.7. 1890.)				do. Pap.-Rente 5	85.50 bzG	85.40 bz
do. do. 3 ¹ / ₂	—	—	OS. Eish.-Pr. L.H. 4	101.25 G	101.25 G		Bank-Actien.		
D. Reichs.-Anl. 4	107.20 G	107.40 B	do. do. v. 79. 4 ¹ / ₂	101.25 G	101.40 G		Börsen-Zinsen 4 Procent.	Ausnahmen angegeben	
do. do. 3 ¹ / ₂	101.55 B	101.50 B	R.-O.-E.-Pr. S.H. 4	101.25 G	101.25 G		Dividenden 1888, 1889. vorig. Cours.	heut. Cours.	
Liegn. Stdt.-Anl. 3 ¹ / ₂	—	—	Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien.				Bresl. Discontob. 6 ¹ / ₂ %	107.50 B	107.25 bzG
Prss. cons. Anl. 4	106.50 M 40 bzG	106.50 B	Börsen-Zinsen 4 Procent.	Ausnahmen angegeben.			do. Wechselb. 6	106.75 bzB	106.25 bz
do. do. 3 ¹ / ₂	101.55 350 bzG	101.60 B	Dividenden 1888, 1889.				D. Reichsb. *) 5 ¹ / ₂ %	7	—
do. Staats-Anl. 4	—	—	Br. Wsch. St. P. *) 2 ¹ / ₂ %	1 ¹ / ₁₀	—		Oesterr. Credit 9 ¹ / ₂ %	10 ¹ / ₁₀	—
do. -Schuldsch. 3 ¹ / ₂	100.00 B	100.00 B	Galiz. C. Ludw. 4	4	—		Schles. Bankver. 7	8	124.50 bzB
Prss. Pr.-Anl. 5 ¹ / ₂	99.50 G	99.45 G	Lombarden 1	—	—		do. Bodencr. 6	6	121.00 B
Pfäbr. schl. alt. 3 ¹ / ₂	99.50 G	99.60 bz	Lübeck-Büchen. 7 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	—		*) Börsenzinsen 4 ¹ / ₂ Procent.		
do. Lit. A. ... 3 ¹ / ₂	99.70 60 bz	99.60 bz	Mainz Ludwigsh. 4 ¹ / ₂	4 ² / ₅	122.50 G	122.00 G	Industrie-Papiere.		
do. Rusticale 3 ¹ / ₂	99.70 60 bz	99.60 bz	Marienb.-Mlw. 3	—	—		Archimedes ... 10	—	142.00 G
do. Lit. C. ... 3 ¹ / ₂	99.70 60 bz	99.60 bz	Oest.-franz. Stb. 3,70	—	—		Bresl. A.-Brauer. 0	—	—
do. alt. 4	101.30 B	101.00 G	Ausländisches Papiergeld.				do. Baubank. 0	6	95.00 G
do. Lit. A. ... 4	101.30 B	101.00 G	Oest. W. 100 Fl.	172.20 bz	172.00 ebzB		do. Börs.-Act. 5	5	—
do. neue 4	101.30 B	101.00 G	Russ. Bankn. 100 SR	229.70 bzG	229.00 bz		do. Spr.-A.-G. 10	—	129.00 B
do. Lit. C. S. 7	101.30 B	101.00 G	Ausländische Fonds und Prioritäten.				do. Strassenb. 7	6	141.00 B
do. bis 9 u. 1—5	101.30 B	101.00 G	Egypt. Sts.-Anl. 4	96.75 B	97.25 G		do. Wagenb.-G. 9	12	161.80 B
do. Lit. B. 4	—	—	Griechisch. Anl. 5	—	—		Donnersmreck. 3	4	87.50 à 8,00
do. Posener ... 4	101.50 G	101.50 G	do. cons. Goldr. 4	—	—		Erdmnd. A.-G. 6	6 ¹ / ₂	—
do. do. ... 3 ¹ / ₂	99.00 bzB	98.95 bz	do. Monop.-Anl. 4	—	—		Frankl. Güt.-Eis. 4 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	—
Centrallandsch. 3 ¹ / ₂	—	—	Italien. Rente. . 5	94.25 bz	94.30 B kl. 4,60		Fraust. Zuckerf. 18	—	—
Rentenbr.-Schl. 4	103.30 B	103.30 B	do. Eisenb.-Obl. 2	57.20 bzG	57.25 B		Kattow. Brgb. A. —	—	132.00 G
do. Landescht. 4	—	—	Krak.-Oberschl. 4	98.00 B	98.00 B		O.-S. Eisenb.-Bd. 5 ¹ / ₂	6	101 à 1,25 1/2
do. Posener ... 4	—	—	do. Prior.-Act. 4	—	—		do. Eis.-Ind. A.-G. —	14	—
Schl. Pr.-Hilfsk. 4	—	—	Mex. cons. Anl. 6	97.00 G	97.70 B		do. Portl.-Cem. 10	10	130.25 B
do. do. ... 3 ¹ / ₂	98.90 G 5000er	98.85 bz	Oest. Gold-Rente 4	94.50 G	94.60 B		Schles. C. Giesel 12	10	127.00 bz
In- u. ausl. Hypoth.-Pfandbriefe u. Industr.-Obligat.			do. Pap.-R. F. A. 4 ¹ / ₂	—	—		do. Dpf.-Co. 8 ¹ / ₂	7	117.00 G
Goth. Gr.-Cr.-Pf. 3 ¹ / ₂	—	—	do. do. M. N. 4 ¹ / ₂	—	—		do. Feuerers. 31 ¹ / ₂	33 ¹ / ₂	p. St. —
Russ. Met.-Pf. g. 4 ¹ / ₂	100.50 bz	100.00 bz	do. do. M. S. 5	—	—		do. Gas-A.-G. 6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	—
Schl. Bod.-Cred. 3 ¹ / ₂	98.00 bzB	98.00 B	do. Silb.-R. J. J. 4 ¹ / ₂	77.40 bzB	77.15 bzB		do. Holz.-Ind. 9	6	—
do. Serie II. 3 ¹ / ₂	98.00 bzB	98.00 B	do. Loose 1860 5	125.00 B	124.00 B		do. Immobilien 6	6 ¹ / ₂	116.75 G
do. do. ... 4	101.10 B 1000er	101.10 B	Poin. Pfandbr. 5	67.20 bzG	66.60 bz		do. Lebensvers. 4	4	p. St. —
do. rz. à 110 4 ¹ / ₂	110.85 B	110.99 B	do. do. Ser. V. 5	—	—		do. Leinenind. 7 ¹ / ₂	—	140.00 B
do. rz. à 100 5	102.75 G	102.75 bz	do. am. Rente 4	85.50 bz kl. 6	85.60 bz kl. 6,60		do. Cem. Grosch. 18 ¹ / ₂	14 ¹ / ₂	156.00 B
do. Communal. 4	—	—	do. do. Ser. V. 5	—	—		do. Zinkh.-Act. 9	13	184.00 G
Bresl. Strassb. Obl. 4	—	—	do. Liq.-Pfdb. 4	63.20 bz	62.75 bz		do. do. St.-Pr. 9	13	184.00 G
Dnrmsh. Obl. 5	—	—	Rum. am. Rente 4	99.00 bzB	98.80 bzG		Siles. (V. ch. Fab.) 7	8	137.75 bzB
Henckel'sche	—	—	do. do. 5	99.15 bz	—		Laurahütte ... 6 ¹ / ₂	—	141.00 bz
Partial-Obligat. 4	—	—	do. do. kleine 5	99.15 bz	—		Ver. Oelfabrik. 5 ¹ / ₄	—	93.25 50 bz
Kramsta Oblig. 5	—	—	do. Staats-Obl. 6	103.00 bzG	103.15 bz		Wechsel-Course vom 7. Mai		
Laurahütte Obl. 4 ¹ / ₂	—	—	Russ. 1880er Anl. 4	95.25 bzG	96.00 G		Amsterd. 100 Fl. 2 ¹ / ₂	8 T.	169.25 B
O.-S. Eis. Bd. Obl. 4	—	—	do. 1883 Goldr. 6	—	—		do. do. 2 ¹ / ₂	2 M.	168.15 G
T. Winckl. Obl. 4	101.00 B	101.00 B	do. 1889er Anl. 4	—	—		London 1 L. Strl. 3	8 T.	20.365 bz
v. Rheinbaben-sche Khlg.-Obl. 4	99.50 B	99.50 B	do. Or.-Anl. II 5	71.50 bzG	71.00 B		do. do. 3	3 M.	20.27 B
Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.			Serb. Goldrente 5	—	—		Paris 100 Frcs. 3	8 T.	81.00 B
B. Wsch. P.-Ob. 5	—	—	Türk. Anl. conv. 1	18.60 65 bz	18.75 G		do. do. 3	2 M.	—
Oberschl. Lit. E. 3 ¹ / ₂	—	—	do. 400 Fl.-Loose fr	83.50 bz	82.50 bzB		Petersb. 100 SR. 5 ¹ / ₂	3 W.	—
Ndrsch. Zweigb. 3 ¹ / ₂	—	—	Ung. Gold-Rente 4	88.50 70 bz	88.50 bz		Warsch. do. 5 ¹ / ₂	8 T.	228.40 G
			do. do. kleine —	—	—		Wien 100 Fl. 4	8 T.	171.65 G
							do. do. 4	2 M.	170.75 G

Verantwortlich f. d. politischen u. allgemeinen Theil, sowie i. V. f. d. Feuilleton: J. Seckles; f. d. Inseratentheil: Oscar Meltzer; beide in Breslau. Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau.